



Merkblatt Halten von Wildklauentieren in Tiergehegen

Seite 1 von 5

Merkblatt für das Halten von Wildklauentieren in Tiergehegen

In Tiergehegen gehaltene **Wildklauentiere** (Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Schwarzwild) gelten im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild. **Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht.** Die für das Erlegen von Wild geltenden Bestimmungen können auf in Tiergehegen gehaltene Wildklauentiere nicht angewendet werden.

I. Errichtung von Tiergehegen

Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,
5. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
6. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

II. Anzeige / Genehmigungen

1. Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR) mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Die Behörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Abschnitt I. 1-4 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
2. Die Errichtung von Zäunen oder anderen baulichen Anlagen unterliegt dem Baurecht und bedarf unabhängig von der Anzeige des Tiergeheges der Genehmigung des Bauamtes des Landkreises OPR.
3. Vor Errichtung oder Erweiterung eines Tiergeheges ist immer die untere Naturschutzbehörde (Umweltamt des Landkreises OPR) zu beteiligen, um die sich aus Abschnitt I. 5-6 ergebenden Forderungen sicherzustellen.

Betreiber von Tiergehegen haben also immer dem Amt für Verbraucherschutz, dem Bauamt und dem Umweltamt des Landkreises OPR die Errichtung, die Erweiterung oder die Vornahme von wesentlichen Veränderungen anzuzeigen.

Der Anzeige der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und des Betriebes eines Tiergeheges sind folgende Unterlagen beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft und beim Umweltamt des Landkreises OPR beizulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens (Gehegegröße, Tierart und -anzahl, bauliche Anlagen, Art der Zaunausführung, Zweck des Tiergeheges, Vermarktungsart der Tiere).
2. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des geplanten Standorts.
3. Flurkarte neuen Datums mit Einzeichnung des geplanten Zaunverlaufs sowie eventuell sonstiger geplanter Anlagen.
4. Benennung der verantwortlichen Person und Nachweis der Sachkunde.

Die baurechtliche Genehmigung umfasst die Zaunanlage (Einfriedung) und eventuell sonstige genehmigungspflichtige Gebäude und Anlagen.

Für einen Bauantrag sind mindestens folgende Unterlagen (3-fach) vorzulegen:

1. Bauantragsformular,
2. Betriebsbeschreibung und Beschreibung der Zaunanlage,
3. Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000 mit Kennzeichnung der Anlage,
4. Amtlicher Lageplan in praktikabler Größe (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 2.500) mit Einzeichnung der Zaunanlage in Rot,
5. Bauzeichnung der Zaunanlage (Teilansicht und Schnitt) mit Angabe der Höhe; Darstellung der Gründung.

Für Gebäude sind ordnungsgemäße Bauunterlagen entsprechend der Bauunterlagenverordnung vorzulegen.

III. Einrichtung der Gehege

Die Mindestgröße eines Geheges beträgt 10.000 qm (1 ha), bei Rotwildgehegen 2 ha und bei Mischgehegen 3 ha. Als Mindestflächenbedarf sind 1.000 qm je erwachsenes Tier (einschließlich abhängiger Jungtiere) zu veranlagen.

Ein Gehege soll mit mindestens 5 Tieren (1 Hirsch und 4 weibliche Tiere) besetzt sein. In größeren Rudeln ist für 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens 1 Hirsch erforderlich. Die zulässige Besatzstärke hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden.

Die Gehegeeinfriedung muss mind. 1,80 m hoch und so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht daran verletzen können. Sinnvoll ist ein Drahtgeflecht von 2 –3 mm Stärke. Der Verlauf der Einfriedung darf keine spitzen Winkel aufweisen, damit ein treibender Hirsch weder einen Rivalen noch ein weibliches Tier in einer Ecke stellen kann.

Der Gehegeboden muss so beschaffen sein, dass der artgemäße Schalenabrieb gesichert wird. Das Gehege muss Witterungs- und Sichtschutzmöglichkeiten aufweisen. Insbesondere während der Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung anzubieten. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen.

Bei Rot- und Schwarzwildhaltung ist eine Suhle notwendig.

Beifutter soll in überdachten Raufen auf planbefestigtem Boden angeboten werden. Für Kälber sollten nach Möglichkeit separate Fütterungen (Schlupf) eingerichtet werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Trinkwasser ist sicherzustellen.

In Gehegen mit mehr als 10 Alttieren muss eine Vorrichtung zum Fangen und Separieren von Tieren vorhanden sein. In kleineren Gehegen muss eine Person benannt werden, die eine Erlaubnis zur medikamentellen Immobilisierung besitzt.

IV. Haltung:

Der Halter muss ein Gehegebuch führen. Dabei ist der aktuelle Bestand je Tierart und Geschlecht, Anzahl der Zugänge (Nachwuchs oder Zukauf unter Angabe des Lieferanten) und Abgänge (Verendet, Entlaufen, Lebendvermarktung unter Angabe des Käufers o. Schlachtung) zu dokumentieren.

Werden Arzneimittel (einschließlich Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel) eingesetzt muss der Halter dieses ebenfalls im Gehegebuch (Bestandsbuch) dokumentieren.

Geweihamputationen sind nur im Einzelfall auf Grund einer tierärztlichen Indikation erlaubt.

Der Tierbestand ist regelmäßig (mindestens ein Mal im Jahr) durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Dies ist zu dokumentieren.

Zur Betreuung des Gehegewildes muss der Halter die erforderliche Sachkunde nachweisen.

Anerkannt werden: Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung, Tierpfleger, Berufsjäger, Landwirte.

V. Tierkennzeichnung

In Tiergehegen gehaltene Wildschweine, sowie deren Kreuzungen mit Haustierrassen unterliegen entsprechend § 39 der Viehverkehrsverordnung der Kennzeichnungspflicht.

- Schweine (auch in Gefangenschaft gehaltene Wildschweine) sind vom Tierhalter im Ursprungsbetrieb, spätestens mit dem Absetzen mit einer Ohrmarke amtlich zu kennzeichnen.

Voraussetzung für den Erhalt der Ohrmarken ist die Registrierung des Bestandes im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR, danach muss eine Anmeldung beim Landeskontrollverband Brandenburg e. V. in Waldsiefersdorf erfolgen.

Bestellung der Tierkennzeichen :

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR

VI. Tierseuchenkasse

Wildkluentiere im Gehege sind bei der Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg anzumelden und unterliegen der Beitragspflicht.

Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg:

LUGV - Tierseuchenkasse Brandenburg, PF 130 115, 03024 Cottbus

Tel.: 0355/584150, Fax: 0355/584150

VII. Abschusserlaubnis für Gehegetiere mit Schuss- oder Narkosewaffen

Das Schießen in Wildgehegen ist keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Das bloße Vorhandensein eines gültigen Jagdscheines ist nicht ausreichend. Für das Schießen im Wildgehege wird eine Waffenrechtliche Schießerlaubnis benötigt. Diese wird in Brandenburg durch die zuständige Polizeibehörde erteilt.

Zuständige Polizeibehörde:

Polizeidirektion Nord, Fehrbelliner Str. 4c, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391/3540, Fax: 03391/2629

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung des Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR nach § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

VIII. Schlachtung

Wildkluentiere (Gehegewild) unterliegen immer der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

1. Hausschlachtung

- Das für die Schlachtung für den eigenen häuslichen Gebrauch vorgesehene Gehegewild ist immer zur amtlichen Fleischuntersuchung bei einem amtlichen Tierarzt (Fleischbeschautierärzte des Landkreises OPR) anzumelden.
- Eine Lebenduntersuchung des Tieres durch den amtlichen Tierarzt ist nur dann erforderlich, wenn unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt wurde.
- **Eine - auch unentgeltliche - Abgabe an Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, ist für hausgeschlachtetes Fleisch sowie daraus hergestellter Produkte nicht zulässig.**
- Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, müssen über einen zugelassenen Betrieb entsorgt werden (siehe Punkt IX).

2. Gewerbliche Schlachtung

- **Die gewerbliche Schlachtung von Gehegewild darf nur in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb erfolgen.**
- Beim Transport von lebendem Gehegewild zum Schlachtbetrieb sind die Forderungen des Tierschutzes zu beachten.
- Lebenden Tieren ist neben der Gesundheitsbescheinigung zwingend eine vom Gehegewildhalter abzugebende Standarderklärung mit Informationen zur Lebensmittelkette beizufügen (Anlage 1).
- Die Tötung von Gehegewild außerhalb eines Schlachthofes erfolgt durch den Kugelschuss. Das Töten durch Bolzenschuss ist nur in Ausnahmen zugelassen und bedarf immer einer behördlichen Genehmigung.
- Unmittelbar nach dem Töten des Tieres hat das Ausbluten durch Öffnung der Halsschlagader zu erfolgen.
- Der Transport des Tierkörpers zum Schlachtbetrieb darf nicht länger als 2 Stunden dauern.
- Ein erforderliches Ausweiden der Tierkörper vor Ort ist nur bei entsprechenden hygienischen Voraussetzungen und unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes gestattet.
- Das Schießen und Ausbluten im Gehege ist erstmalig beim Landkreis zu beantragen und an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht.
 - b) Ein amtlicher Tierarzt wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der vorgesehenen Schlachtung zwecks Schlacht tieruntersuchung informiert; Die Schlacht tieruntersuchung durch den Tierarzt muss binnen 24 Stunden vor der Schlachtung erfolgen.
 - c) Die Anforderungen des Tierschutzes werden eingehalten.
 - d) Die Tiere werden unverzüglich und hygienisch einwandfrei zum Schlachtbetrieb befördert (Beförderung nicht mehr als zwei Stunden!).
- Lebenden Tieren, die im Haltungsbetrieb untersucht wurden, oder Tieren, die im Haltungsbetrieb geschossen und ausgeblutet wurden, muss eine vom amtlichen Tierarzt unterschriebene Gesundheitsbescheinigung (Anlage 2 bzw. 3) beiliegen.

4. Vermarktung im eigenen Betrieb (Selbstvermarktung)

- Fleisch von Gehegewild darf **nur** abgegeben werden, wenn eine **gewerbliche Schlachtung** in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb erfolgt ist.
- Soll die Schlachtung in Räumlichkeiten des Herkunftsbetriebes erfolgen, ist ein Antrag auf EU-Zulassung beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR zu stellen.
- Erfolgt nur die Abgabe des Fleisches im Herkunftsbetrieb nach Schlachtung in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb, ist eine Registrierung für diese Tätigkeit beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR zu beantragen.

IX. Entsorgung

Verendete oder getötete Tiere

- Verendete Tiere oder Teile von diesen unterliegen der Beseitigungspflicht und müssen an den vom Land Brandenburg beauftragten Entsorgungsbetrieb **SecAnim GmbH** abgegeben werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen.
- **Das Verfüttern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen von verendeten oder getöteten Tieren, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, ist verboten.**

Schlachtabfälle

- Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, müssen ebenfalls über einen zugelassenen Betrieb entsorgt werden. Eine Verfütterung an Haustiere oder an Wild ist auch hier verboten.

SecAnim:

SecAnim GmbH NL Bresinchen, Neuzeller Straße, 03172 Guben
Tel.: 03561/68460, Fax: 03561/3947

Dieses Merkblatt **erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**, sondern soll lediglich Hilfestellung bei den häufigsten Problemen der Haltung von Wildklautentieren in Tiergehegen geben.

Hinweise auf Rechtsvorschriften :

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
- Tierschutzgesetz,
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG),
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV),
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV),
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tier-LMHV).